

UVP-Verfahren 3. Piste – eine Farce ??

RA Dr. Wolfram Proksch
proksch@pfr.at
www.pfr.at





:: Bescheid 1. Instanz

- Mit **Bescheid** der NÖ Landesregierung vom **10.7.2012** zu RU4-U-302/301-2012 wurde das Vorhaben „Parallelpiste 11R/29L“ = der Bau der sog. „3. Piste“ in 1. Instanz genehmigt und für „umweltverträglich“ erklärt.
- Der Bescheid wurde „strategisch durchdacht“ mitten in der Haupturlaubszeit zugestellt, wodurch **Rechtsmittel** faktisch **erschwert** wurden.
- Der Bescheid umfasste 398 Seiten, fiel in der eigentlichen **Begründung** aber **äußerst dürftig** aus.
 - auf 79 Seiten (S.146 bis S.225) lediglich die Auflistung der Namen und Adressen aller Einspruchswerber
 - kein einziges Wort zum jeweiligen Inhalt der Einsprüche
 - keinerlei Begründung, weshalb all diesen keine Berechtigung



:: Rechtswidrigkeit

- Der Umstand der **Befangenheit** der NÖ Landesregierung wurde **negiert**.
- Ein „Null-Szenario“-Vergleich und eine echte Standortprüfung unterblieben.
- Die – (europa)rechtswidrig ohne UVP-Verfahren bereits durchgeführten – **vorangegangenen Ausbauten und Betriebserweiterungen** nach dem sog. „Masterplan 2015“ bis inkl. Skylink wurden **in die Prüfung nicht mit einbezogen**.
- Das Thema „**Flugrouten**“ wurde **ausgeblendet** – dafür sei die Behörde nicht zuständig ?!
- Mit den zahlreichen und fundierten **Argumenten der Gegner** einer Genehmigung hat man sich in Wahrheit gar **nicht auseinandergesetzt**.



:: Verfahren 2. Instanz

- Über die – zahlreichen – Berufungen wurde vom Umweltsenat (der bis 31.12.2013 als II. Instanz zuständig gewesen wäre) nicht mehr entschieden.
- Stattdessen wurde das **UVP-G** im Sommer 2013 **novelliert** und ab 1.1.2014 das (neu geschaffene) **Bundesverwaltungsgericht** für zuständig erklärt.



:: seltsame Sonderbestimmungen ?

- § 40 Abs 6 UVP-G sieht vor, dass das Bundesverwaltungsgericht die gleichen Amtssachverständigen einsetzen kann, die schon die Behörde erster Instanz eingesetzt hat:

„Dem Bundesverwaltungsgericht stehen die im Bereich der Vollziehung des Bundes und jenes Landes, dessen Bescheid überprüft wird, tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.“

- § 42a UVP-G sieht nun vor, dass selbst im Falle einer Aufhebung des Genehmigungsbescheides durch den Verwaltungsgerichtshof ein Jahr weitergebaut bzw. weiterbetrieben werden darf, soweit der VwGH der Revision keine aufschiebende Wirkung zuerkannt hat.



:: „neue“ Gutachten

- Den Parteien wurde vom Bundesverwaltungsgericht nun zwei neue Gutachten zur Stellungnahme übermittelt
 - bestätigt wieder die „Umweltverträglichkeit“ des Vorhabens,
 - stützen sich dabei aber – soweit ersichtlich – auf fehlerhafte/unvollständige Daten, veraltete Literatur und lassen rezente Studie außer acht.
- Während die Projektwerber bzw. die Behörde 1 ½ Jahre Zeit hatten, um diese „neuen“ Gutachten vorzulegen, wird den Berufungswerbern eine Frist von 8 Wochen eingeräumt.
- Es ist nach stRsp erforderlich, diesen Gutachten „auf gleicher fachlicher Ebene“ – also mit Gegengutachten zumindest gleich qualifizierter Gutachter - entgegenzutreten, was in der kurzen Frist *de facto* nicht bewerkstelligt werden kann.



:: Europarecht – uns egal ??

- Die EU-Kommission hat die Republik Österreich im Oktober 2013 neuerlich aufgefordert, den Zugang von Betroffenen zu Gerichten in Bezug auf umweltrelevante Entscheidungen zu verbessern, und ein neues **Vertragsverletzungsverfahren** im Bereich der UVP-RL angedroht.
- Die österr. Bundesregierung plant, mit einer weiteren [Gesetzesnovelle](#) zum UVP-G die Rechtsmittelmöglichkeiten für Betroffene aber noch weiter einzuschränken:
 - keine aufschiebende Wirkung für Rechtsmittel in „Alt-Verfahren“ mehr, bei welchen ein ordentliches Rechtsmittel bis 31.12.2013 nicht möglich war



:: Alles ein Farce ??

Es stellt sich daher die Frage, ob auch das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wie schon das UVP-Verfahren 1. Instanz eine **reine Farce** bleibt – sozusagen „**Rechtfertigung durch Verfahren**“ mit **vorherbestimmtem Ausgang ??**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Kontakt & Infos

web: www.pfr.at → Aktuelle Fälle → Sammelverfahren
eMail: sammelklage@pfr.at

RA Dr. Wolfram Proksch

Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger Rechtsanwälte GmbH

Nibelungengasse 11/4

1010 Wien

Telefon +43 1 877 04 54

Telefax +43 1 877 04 56

E-Mail office@pfr.at

Web www.pfr.at